

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

51. Sitzung (07.09.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Ein und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Sept. 1831.

Gegenwärtig:

- Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billingheim,
des Herrn Erzbischofs Bernard,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türkheim,
des Herrn Staatsraths Fröblich,
des Herrn Oberhofmarschalls Frhrn v. Gayling,
des Herrn Generalmajors v. Freystedt, und
des Herrn Geh. Rath's Kirn.

Von Seiten der Regierungskommission:
Herr Staatsrath Winter.

Das hohe Präsidium legte folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

- 1) Die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung und allgemeinen Casuerverwaltung.

Beilage Ziffer 121.

- 2) Den (von der zweiten Kammer modificirten) Gesetzentwurf wegen Aufhebung der peinlichen Frage und Abschaffung der körperlichen Züchtigung.

Beilage Ziffer 122. (ungedruckt)
und Unterbeilage zu Ziffer 122.

Der erste Gegenstand wurde der Budgetcommission, und der andere der frühern, wegen dieses Gegenstandes erwählten, Commission zugewiesen.

Der Tagesordnungzufolge wurde die Discussion über den Gesetzentwurf, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, fortgesetzt.

Der

§. 146.

wurde ohne Discussion angenommen.

Geh. Rath v. Rüdts: Im Entwurf der Regierung war nach dem §. 146. ein besonderer Titel aufgenommen, in welchem die Rechte der Standes- und Grundherren, die ihnen in Gemäßheit der Declarationen zustehen, in Bezug auf die Gemeinden vorbehalten waren. Dieser Titel ist schon in der Commission der zweiten Kammer weggelassen worden, und er kam auch bei den Berathungen der zweiten Kammer über die Gemeindeordnung nicht mehr zur Sprache. Unsere Commission glaubte, die Wiederaufnahme dieses Titels in Vorschlag bringen zu müssen; sie hat deshalb die Aufnahme desselben nach der Fassung der Regierung vorgeschlagen, weil sie den Gang der Discussion über das vorliegende Gesetz überhaupt noch nicht

voraussehen konnte, also nicht wußte, in wiefern gewisse Bestimmungen, die sie in Antrag brachte, und die auf die Declarationen Einfluß haben, angenommen oder verworfen werden. Nachdem wir nun beinahe mit der Gemeindeordnung zu Ende sind, so zeigt sich, daß ein Hauptpunct, nämlich wegen der Gemeindeumlagen, nach den Anträgen unserer Commission, angenommen worden ist, der in sofern auf die Fassung des vorbehaltenen §., der die Declarationen begreift, einen Einfluß hat, als die nach dem Entwurfe der Gemeindeordnung festgestellten Bestimmungen auch in Zukunft für die Belastung der Standes- und Grundherren zu Gemeindebedürfnissen anwendbar wäre, da nämlich in beiden Declarationen ausdrücklich ausgesprochen ist, sie werden wie Ausmärker behandelt, weil früher in den Declarationen die Bestimmung des Entwurfs der Gemeindeordnung von 1822, welcher die Verhältnisse der Ausmärker festsetzt, ausdrücklich und wörtlich aufgenommen war. Wenn nun in der neuen Gemeindeordnung abändernde Bestimmungen gegenüber dem Entwurfe von 1822 in Hinsicht auf den Beizug der Ausmärker im Allgemeinen festgesetzt worden sind, so glaube ich, wird von selbst folgen, daß diese frühern Bestimmungen auch darnach sich modificiren werden. Es ist darüber schon die Ansicht in der andern Kammer ausgesprochen worden, darnach scheint es, daß der Vorbehalt in dieser Beziehung wegfallen werde. Es sind nun noch weiter verschiedenartige Puncte in dem Entwurfe der Gemeindeordnung, und in dem Entwurfe des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger enthalten, die durch jenen Vorbehalt festgesetzt werden sollen. Nachdem aber im Grund der wichtigste Punct erledigt ist, so schien es zweckmäßig, wenn man den einzelnen §§. die Bestimmungen beifügte, die Einfluß auf

die Verhältnisse der Standes- und Grundherren in Bezug auf die Gemeinde haben. Ich glaube, daß verschiedene Gründe dafür sprechen. Der erste und wichtigste Grund ist wohl der, daß dadurch die Anwendung des Gesetzes für alle Interessenten erleichtert werde. Es wird wirklich sehr schwierig sein, in einer Gemeinde — die Erfahrung lehrt es täglich — die Verhältnisse, nach denen verwaltet werden soll, aus verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zusammenzufassen und im Auge zu behalten, und es kommen jetzt noch Anforderungen, die in Gemäßheit der Declarationen nicht gemacht werden könnten, nur deswegen, weil die Gemeinden von dem Inhalt der Declarationen wenig Notiz nehmen. Die Gemeindeordnung enthält die Gesetzgebung für die Gemeinden, und was darin ausdrücklich ausgesprochen ist, wird jeder Ortsvorsteher auch desto genauer fassen und in Vollzug setzen können. Diese Form der Fassung ist auch deswegen rathsam, weil verschiedene Bestimmungen in der Gemeindeordnung so gefaßt sind, daß sich die Anwendung der Declarationen nothwendig einer gewissen Modification unterwerfen muß; denn wenn z. B. aus drei Gewählten bisher einer vorgeschlagen wurde, und in Zukunft nach dem neuen Gesetze nur der als gewählt erscheint, der die meisten Stimmen hat, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Bestimmung, unter drei herauszuwählen, nicht mehr anwendbar ist, diese Bestimmung sonach dem neuen Gesetze angepaßt werden muß. Auch darf ich den aufrichtigen Wunsch nicht verhehlen, daß die Gemeindeordnung zu Stande kommen möchte; es ist gewiß die Absicht aller Mitglieder dieser hohen Kammer, und ich darf es offenherzig sagen, daß es mein dringender Wunsch ist. Wir kennen die Anstände, die gegen die Declarationen erhoben werden, noch nicht, da in der

hohen Kammer noch nicht darüber berathen wurde. Man kann also den Ausgang der Sache nicht wissen; so viel ist gewiß und factisch richtig, daß den Declarationen wenigstens ihrer Form nach Anstände entgegen gehalten werden von Seite eines mitwirkenden Körpers der Gesetzgebung, der nun, in sofern auf dem Wortlaute oder auf dem Ausdrucke der Declarationen bestanden wird, in eine ganz eigene Lage kommen wird, der, um sich nicht selbst zu compromittiren, nothwendigerweise dagegen sich aussprechen müßte, wenn eine solche Form beibehalten würde, die das traurige Resultat herbeiführen könnte, daß die Gemeindeordnung dadurch nicht ins Leben träte, nachdem sie durch die Kammern seit dem Jahre 1819 berathen worden ist. Jeder Anstand, der dagegen erhoben wird, sollte wo möglich weggeräumt werden. Man kann dem aufrichtigen Wunsche, daß die Gemeindeordnung ins Leben trete, nicht besser huldigen, als wenn man in dieser Beziehung, soweit es in den Kräften des Einzelnen liegt, die Hand bietet, indem ich vorschlage, daß zu den einzelnen §§., sowohl zur Gemeindeordnung als des Gesetzes über die Bürgerannahmen, die speciellen Bestimmungen, die anwendbar aus den Declarationen herausgehoben werden müssen, eingeschaltet werden. Es versteht sich von selbst, daß dieser Antrag, in sofern er angenommen wird, vor der Hand an die Commission zurückgegeben werde, damit im Einverständniß mit der Regierung ein Bericht erstattet, die §§. genau bestimmt und modificirt werden könnten.

Herr v. Falkenstein: Ich kann den Antrag des Hrn. Geh. Rathes v. Rüdert nur auf das lebhafteste unterstützen, und zwar aus folgenden Gründen:

Ich muß den schon bei Berathung des Bürgerannahmgesetzes ausgesprochenen allgemeinen Vorbehalt der grund-

herrlichen Rechte nach dem gegenwärtigen Bestände auch hier wiederholen.

Wenn ich dagegen die hohe Wichtigkeit und das dringende Bedürfnis erwäge, daß die Gemeindeordnung, auf welche schon so viele Zeit und Geld aufgewendet wurde, endlich einmal in das Leben trete, und ohne den größten Nachtheil dem Lande nicht mehr länger vorenthalten werden kann, so halte ich es rücksichtlich des allgemeinen Wohles für meine Pflicht, und glaube es auch in dieser Beziehung bei meinen Committenten verantworten zu können, wenn ich mich zu Modificationen jener grundherrlichen Rechte verstehe, welche mit den nothwendigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht mehr im Einklange sind, und wenn ich mir sogar theilweise Opfer gefallen lasse in solchen Verhältnissen, welche dem Grundton des neuen Gesetzes, nämlich der Emancipation der Gemeinden, widerstreben, und eben darum ihre Anwendbarkeit verloren haben.

Ich trage darauf an, daß dieser Gegenstand, wie der Hr. Geh. Rath v. Rüdts schon gewünscht hat, wieder an die Commission zurückgehe, um der hohen Kammer einen Vorschlag darüber vorzulegen, wie die betreffenden grundherrlichen Rechte mit dem Gesetze überhaupt in Uebereinstimmung gebracht werden können, und welche Zusätze etwa deßfalls bei den einschlägigen §§. der Gemeindeordnung gemacht werden müssen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg unterstützen gleichfalls den Antrag des Hrn. Geh. Rathes v. Rüdts.

Frhr. v. Zobel: Wir sind in Hinsicht der Gemeindebeiträge nicht von den Declarationen abgegangen, sondern wir haben das in den Declarationen Ausgesprochene nur näher bestimmt, um so entstehenden Streitigkeiten

vorzubringen. Da wir aber einen Punct aus den Declarationen in unsern Beschlüssen herausgehoben haben, so ist es durchaus nothwendig, daß die Declarationen in der Gemeindeordnung genannt werden, weil man sonst glauben könnte und müßte, wir hätten diese herausgehobenen Punkte allein angenommen, und die andern alle übergangen, was nicht in unserer Macht steht. Ob nach dem Vorschlage der Regierung, was freilich das Zweckmäßigste ist, der Titel VII sollte aufgenommen werden oder nicht, ob in jedem einzelnen Punkte in der Gemeindeordnung die Declarationen, wie sie von der Regierung gegeben wurden, aufgenommen werden sollen, stelle ich dem Ermessen der Kammer anheim, doch wünsche ich es in jedem Falle in der Art, daß die betreffenden Punkte der Declarationen wörtlich in die Gemeindeordnung aufgenommen werden, und nicht oberflächlich oder durch eine bloße Verwahrung. Wir sind nicht berechtigt, an den abgeschlossenen Verträgen Aenderungen zu machen. Was indessen den Punkt betrifft, daß die Declarationen beanstandet sind, so wird darüber noch Manches zu sagen sein; ich wiederhole, daß ich mit dem Antrage des Berichterstatters einverstanden bin, muß aber nochmals wünschen, daß die betreffenden Artikel aus den verschiedenen Declarationen wörtlich in die Gemeindeordnung aufgenommen werden.

Frhr. v. Rüdtk d. J.: Es handelt sich nur von der Verwahrung der Rechte der Standes- und Grundherren. Ob die Declarationen wirklich Verträge sind, will ich nicht untersuchen; es sind Verträge, die durch landesherrliche Verordnung dem Adel zugestanden sind, und diese Rechte müssen in der Gemeindeordnung aufgezählt werden. Die Regierung glaubte dieses durch einen Vorbehalt im Allgemeinen in dem Titel VII, in welchem die

Declarationen enthalten sind, auszusprechen. Ich halte den Vorschlag des Herrn Berichterstatters, diese Rechte einzeln in der Gemeindeordnung aufzuzählen, für klarer und deutlicher, da in derselben überall angegeben ist, wie sich die Ortsvorsteher zu verhalten haben. Ich theile aus diesem Grunde die Ansicht des Herrn Berichterstatters, daß dieser Gegenstand an die Commission zurückgewiesen und einer Revision unterworfen werde, damit das Gesetz über die Gemeindeordnung mit den Rechten, die den Standes- und Grundherren zustehen, in Einklang gebracht werde. Was nun aber die erwähnten Modificationen betrifft, die hierin aufgenommen werden könnten, und wodurch diese vertragsmäßigen Rechte eine Abänderung erleiden, so glaube ich, wo Verträge abgeschlossen sind durch Bevollmächtigte der Regierung und durch Bevollmächtigte einer ganzen Klasse von Staatsbürgern, daß wir nicht die Macht haben, sie abzuändern oder Modificationen zu unterwerfen; ich müßte mich dagegen im Namen aller Grundherren, die nicht anwesend sind, verwahren.

Frhr. v. Göler: Ich habe im Allgemeinen nichts gegen den Vorschlag des Hrn. Geh. Rath's v. Müdt einzuwenden; doch muß ich, wie der Redner vor mir, die Rechte der Standes- und Grundherren ausdrücklich wahren. Indessen weiß ich nicht, warum man den Titel VII des Regierungsentwurfs nicht aufnehmen will, wenn man dadurch nicht vermeiden wollte, auf die Frage einzugehen, ob die Declarationen, wie sie von der Regierung auf den Grund der mit den beteiligten Standes- und Grundherren abgeschlossenen Verträge gegeben wurden, gültig seien oder nicht. Man behauptet aber, die Gemeindeordnung würde fallen, wenn dieser Titel VII des Regierungsentwurfs ins Gesetz aufgenommen würde;

allein da wir das Gesetz nicht verwerfen wollen, und also behauptet wird, die andere Kammer werde es wegen des Titels VII verwerfen, so hat sie ein solches Verfahren zu verantworten, nicht wir. Indessen sind die Declarationen der Standes- und Grundherren, wie sie von der Regierung gegeben sind, nichts weiter, als der Vollzug des Artikels 14. der Bundesacte, wie derselbe in Folge von Verträgen regulirt worden ist. Es kann daher weder der zweiten noch der ersten Kammer das Recht zustehen, Modificationen ohne Einwilligung der Betheiligten zu machen; es sind dies Rechte, die geheiligt sind durch den Artikel 14. der Bundesacte, wie der Herr Regierungscommissär im Jahr 1825 in der zweiten Kammer sich ausgedrückt hat. Es kommt daher am Ende darauf an, wie die Vorschläge der Commission ausfallen, daher ich mir vorbehalte, bei der Discussion über dieselben das Nöthige auszuführen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:
Ich erlaube mir nur einige Worte zur Begründung des Antrags des Herrn Geh. Rath's v. Rüd't hinzuzufügen. Ein gelehrtes Mitglied, der Berichterstatter der zweiten Kammer über die Gemeindeordnung sagt in seinem Bericht: „Die Commission ist weit entfernt, den Standes- und Grundherren re.“

Dieses ist ein Ausspruch, den, wie sich von selbst versteht, diese ganze Kammer natürlicherweise sowohl aus Rechtsgefühl, als aus eigenem Interesse theilen wird, und theilen muß. Auf dem Standpunkte, wo wir uns jetzt befinden, scheint es mir vor Allem darum zu thun, eine Gemeindeordnung zu Stande zu bringen. Wenn dieses geschehen kann, durch die Bestimmungen, welche diese hohe Kammer in ihrer Majorität durch ihre Beschlüsse faßt, so glaube ich, ist dieses offenbar das einzige Ziel,

nach dem wir streben sollen. Es wird mit Recht Jeder erstaunen, wenn ich von solchen Rechten abgehen wollte, von denen ich glaube, daß sie mir vor Gott und der Welt gebühren. Wenn es sich aber davon handelt, in einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung, wo die Rechte der Gemeinden mit meinen Rechten collidiren, mich für erstere auszusprechen, und solchen Beschlüssen beizutreten, die zu dem glücklichen Zustande der Gemeinden beitragen, so werde ich gewiß nicht der Letzte sein, der dazu seine vollkommene Beistimmung gibt. Einen Vorbehalt im Ganzen finde ich nach meinem Dafürhalten deswegen nicht nöthig, weil ich glaube, daß er sich von selbst versteht. Denn die Basis, auf welcher die Declarationen beruhen, ist, wie schon bemerkt wurde, der Art. 14. der Bundesacte und die Declaration von Baiern von 1807, die als ein ihr inhärenter Theil zu betrachten ist. Ich glaube, daß der Standpunkt der hohen Kammer dieser sein möchte: alle §§., worin die Rechte der Gemeinden mit den Rechten der Standes- und Grundherren collidiren, in Einklang zu bringen, und, um diesen Einklang zu erzielen, weiß ich kein Mittel, als wenn man die Commission beauftragt, einen solchen Einklang durch ihre Berathung herbeizuführen.

Großhofmeister v. Berckheim: Der Herr Bericht-erstatler hat einige Bedenken geäußert, mancher glaube, daß es wünschenswerth sei, die §§. 5. u. 7. wieder unter dem Namen als Declaration aufzunehmen; er hat dagegen den Vorschlag gemacht, daß die verschiedenen §§., welche die Verhältnisse der Standes- und Grundherren zu der Gemeinde bestimmen, wörtlich eingeschaltet werden. Da hier in dem Augenblicke nicht von dem ganzen Inhalte der Declarationen die Rede ist, sondern nur von einzelnen Theilen, die gerade auf diesen Gegenstand

sich beziehen, so kann ich nicht anders als den Antrag des Herrn Berichterstatters mit dem des Frhrn v. Zobel unterstützen. Zu den Aeußerungen des letztern gehört besonders die in Betreff der Declarationen. Ich sehe nicht ein, wie irgend Jemand von uns, der nicht allein sich zu vertreten hat, sondern seine Committenten, in solche Modificationen sich einlassen kann. Da diese Declarationen Verträge zwischen der Regierung und den Interessenten sind, so kann eine Abänderung derselben nur durch die Zustimmung beider Contrahenten Statt finden; außerdem sind ja diese Declarationen weiter nichts als der Vollzug des Art. 14. der Bundesacte, so wie unsere Verfassung der Vollzug des Art. 13. der deutschen Bundesacte ist. Außerdem ist die Bestimmung vorbehalten, daß das Kriterium der Entscheidung, inwiefern dem Art. 14. Genüge geleistet werde oder nicht, nur allein dem deutschen Bunde zustehe, und daß wir also nicht darüber deliberiren können, in wiefern diesem Artikel Genüge geleistet sei; ich unterstütze inzwischen den Antrag des Herrn Berichterstatters, und glaube, daß es ganz zweckmäßig sei, die verschiedenen Artikel wörtlich einzuschalten; allein Modificationen zu machen, könnte ich nicht zugeben. Sollte die Regierung es für nothwendig finden, Modificationen den Interessenten vorzuschlagen, so ist dieses wieder eine ganz andere Sache.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es ist nicht zu läugnen, daß die Glieder des ritterschaftlichen Adels sich in einem ganz andern Falle befinden, als die Standesherrn. Erstere müssen die Verhältnisse ihrer Committenten im Auge haben, und können nicht allein für sich sprechen; wir haben uns nur für unsere Familie zu vertheidigen, und haben keinen andern Richterstuhl als unsere Familie.

Frhr. v. Wessenberg: Aus voller Ueberzeugung stimme ich für die Anträge unserer Commission. Der Beschluß, den Sie, hochverehrteste Herren, fassen werden, ist von hoher Wichtigkeit. Die edle Denkart, die sich bereits in mehreren Ihrer Abstimmungen so schön ausgesprochen hat, verbürgt es mir, daß Ihr Beschluß den allgemeinen Wunsch des Landes erfüllen werde. Sie haben bereits die Gründe vernommen, aus denen die andere Kammer niemals zu einer förmlichen Aufnahme oder Erwähnung der Declarationen in Betreff der Rechte der Standes- und Grundherren ihre Zustimmung geben wird, indem sie dieselben zur Zeit nicht für gültig erkennt. Sicher werden Sie daher hierauf nicht bestehen, da sich Ihnen ein anderer Weg zeigt, um die bedeutendsten jener Rechte, welche die Gemeindeordnung berühren, sicher zu stellen. Nie, nie soll uns in dieser hohen Kammer der Vorwurf treffen, eine Einrichtung, wie die Gemeindeordnung, deren Bedürfniß allgemein anerkannt ist, auch nur aufgehoben zu haben. Vielmehr bin ich von Ihrer Bereitwilligkeit überzeugt, in einer Zeit, wo das Gemeinwohl so manches Opfer verlangt, ihm auch diesmal die Ansprüche Ihres Standes unterzuordnen, und daß Sie auf jenen Rechten nur in soweit bestehen werden, als sie mit der neuen gesetzlichen Ordnung vereinbarlich sind. Auch darf ich erwarten, daß die einzelnen Anträge, welche Ihre Commission darüber vorlegen wird, in diesem Sinne abgefaßt sein werden.

Se. Erlaucht der Herr Graf v. Leiningen-Nenndau: Ich bin mit dem, was Se. Durchlaucht, der Herr Fürst zu Fürstenberg, geäußert haben, vollkommen einverstanden, und unterstütze den Antrag des Hrn Geheimenraths v. Müdt in seinem ganzen Umfange.

Geb. Rath v. Müdt: Ich hoffe, daß die Resultate

meines Antrags nicht nur die hohe Kammer, sondern auch unsere Committenten von meinem lebhaftesten Wunsche überzeugen werden, nur einzig und allein zum allgemeinen Besten zu wirken. Ich habe die Ueberzeugung, daß mein Antrag durchaus keine andere Absicht als diese hatte, dem Allgemeinen förderlich zu sein, ohne die wohl-erworbenen Rechte Einzelner zu verletzen. Allein auf dem Standpunkte eines Abgeordneten der ersten Kammer glaube ich mir die Bemerkung erlauben zu müssen, daß ich das Interesse des Allgemeinen nie aus dem Auge verlieren kann und werde, und daß dasjenige, was das allgemeine Wohl erfordert, immer unser Hauptgesichtspunkt sein und bleiben wird. Ich bin weit entfernt, durch meinen Vorschlag den Declarationen einen Eintrag zu thun, da ihre Erfüllung einer besondern Berathung ohnedies gewidmet sein wird. Hier handelt es sich nur von der Gemeindeordnung, und von dem Einflusse einzelner Bestimmungen auf solche. Das Gesetz, das wir berathen, muß nothwendig die Bestimmungen aussprechen, die auf die Gemeinde Einfluß haben, und sie müssen deutlich und klar sein, damit darüber kein Zweifel entsteht; ich bitte die hochverehrlichen Mitglieder, den Inhalt der Declarationen zu vergleichen mit den Bestimmungen, die bisher in der Gemeindeordnung angenommen wurden. Sie werden sich dadurch überzeugen, daß Modificationen von selbst erfolgen werden, die aber ihrem Wesen nach keine Beeinträchtigungen, sondern nur Bestimmungen sind, welche der Gemeindeordnung anpassen; eine weitere Absicht habe ich nicht.

Ein anderer Punkt ist schon früher bemerkt worden, nämlich derjenige, daß die Rechte, welche die Declarationen geben, so weit sie aus einem übertragenen Rechte der Regierung hervorgehen, in Beziehung auf die allge-

meine Gesetzgebung, als die Regierung selbst deren Ausübung aufgibt, modificirt werden müssen. Da das Verhältniß zwischen der Regierung und den Berechtigten ausgemittelt werden muß, ob und welche Entschädigungen dafür einzutreten hätten, so liegt es meines Erachtens in der Natur einer gleichförmigen Staatsverwaltung und in den Rechten, welche die Gemeinden ohne Unterschied haben, daß hier in dieser Beziehung kein Unterschied in einzelnen Gemeinden möglich sein kann. Die Fassung der einzelnen Zusätze wird wohl schwerlich aus den Declarationen entnommen werden können. Dieses darf ich als meine Ueberzeugung aussprechen, denn es würde gar oft den Sinn der Gemeindeordnung entstellen. Ich glaube, daß keiner der Interessenten sich dadurch wird beeinträchtigt fühlen können, wenn in einem Gesetz über die Rechte und die Verpflichtungen der Gemeinden die Bestimmungen, so weit solche sie berühren, klar und deutlich aufgenommen werden, so daß dadurch keine Uebervorthheilung zu befürchten ist.

Professor Zell: Der Antrag des Herrn Berichterstatters ist so vielseitig unterstützt worden, daß er kaum einer weiteren Unterstützung bedarf. Ich erhebe mich aber dennoch, ihn auch von meiner Seite auf das lebhafteste und aus voller Ueberzeugung zu unterstützen. Dieser Antrag scheint mir auf die glücklichste Art die Aufgabe zu lösen, die wir bei Behandlung des §. 47. des Gemeindegesetzes zu lösen haben. Diese unsere Aufgabe ist keine andere, als die Gemeindeordnung zu Stande zu bringen, und zugleich dadurch Niemandes wohlervorbene Rechte zu verletzen. Es wird allerdings nicht darauf ankommen, daß die Declarationen hier genannt werden, wenn nur das Wesen beibehalten wird, was jedoch mit den übrigen Einrichtungen des Staats in Einklang gebracht werden

mus. Was aber auch beschlossen werden mag, eine jede der beiden Kammern wird dasjenige, was sie beschließt, zu verantworten wissen; indessen kann ich nicht verhehlen, daß, wenn es sich nur um gewisse Formen handelte, diejenige Kammer, die zu sehr auf die Form hielte, allerdings eine größere Verantwortung auf sich hätte. Ich glaube, daß dieses die Ansicht der meisten Personen, und besonders derjenigen sein wird, die gleich weit entfernt sind von plebejischem Neide, wie von patricischem Stolze. Was die Declarationen betrifft, so glaube ich, mich nicht weiter hier aussprechen zu dürfen, deswegen, weil was etwa gegen die Declarationen und über diese gesagt werden kann, auf einem andern Wege ausgemacht werden muß, und weil ich glaube, daß der Vorzug dieses Vorschlages gerade darin liegt, daß durch ihn die allgemeine Frage wegen der Declarationen von der Gemeindeordnung getrennt worden ist.

Frhr. v. Wessenberg: Auf eine Aeußerung des Hrn. Großhofmeisters v. Berkheim halte ich mich verpflichtet, ein Paar Worte zu erwiedern. Er glaubt, die Abgeordneten könnten ihren Committenten nichts von ihren Rechten vergeben. Allerdings werden die Abgeordneten immer geneigt sein, auch die Rechte ihrer Committenten so viel möglich zu wahren. Daran werden sie auch durch ihren Verfassungseid nicht gehindert. Aber dieser Eid, den sie feierlich hier geschworen, macht es ihnen auch zur Pflicht, die einzelnen Rechtsansprüche nur in soweit zu vertheidigen, als sie mit den Forderungen des Gesamtwohls in Einklang zu bringen sind, und es darf der Abgeordnete zuversichtlich erwarten, daß seine Committenten ihn, wenn er so verfährt, keiner Ueberschreitung seiner Befugniß beschuldigen werden.

Großhofmeister v. Berkheim: Auf die Aeußerung

des Frhrn v. Wessenberg erlaube ich mir zu erwiedern, daß er meines Erachtens dieselbe Ueberzeugung theilen wird, daß verschiedene Ansichten über einen Gegenstand existiren können, und ich von der Rechtllichkeit eines Geden erwarte, daß er bei diesen verschiedenen Ansichten dessenungeachtet seinen Eid auf das Heiligste zu halten wissen wird.

Frhr. v. Göler: Wir haben geschworen, das Interesse des ganzen Landes und aller Stände zu beobachten, die Rechte des ganzen Volkes zu vertreten, nicht aber die Rechte einzelner Stände mit Füßen zu treten. Ich muß mich nochmals dagegen verwahren, daß durch diese Beschlüsse irgend etwas den Rechten der Standes- und Grundherren vergeben werden oder daraus eine Anerkennung folgern sollte, daß diese Declarationen nicht rechtsverbindlich seien; ich halte sie durchaus für verbindlich. Man spricht zwar häufig von Opfern, die für das Gesamtwohl zu bringen seien; man spricht aber nur davon, daß die Standes- und Grundherren Opfer bringen sollen. Ich sehe aber für diese Behauptung keinen Grund in einem §. der Verfassung; die Verfassung will im Gegentheil die Rechte Aller geschützt wissen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es könnte bei der Vorlage des Gesetzes hinsichtlich der Form eine doppelte Art gewählt werden, entweder, daß man bei jedem einzelnen §. die besondern Bestimmungen nach der Bundesacte und ergangenen Declarationen für die Standes- und Grundherren aufstellte, und sie denselben anreichte, oder daß man alle Rechte zusammenfaßte, und in einem eigenen Titel vorlegte. Die erste Art ist unstreitig die zweckmäßigste. Jeder überblickt in einem Augenblick dasjenige, was er bei jedem Falle besonders zu beobachten hat, wenn eine Ausnahme von einer Regel

festgesetzt ist. Deswegen würde auch diese Form gewählt worden sein, wenn man nicht vorausgesehen hätte, daß die Declarationen selbst in einzelnen Bestimmungen bei der zweiten Kammer manchen Anständen unterworfen sein werden, welche immer, wenn ein solcher §. kommt, wieder erneuert werden würde. Um diese verschiedenen Erörterungen zu vermeiden, deswegen allein ist die andere Form gewählt worden, nämlich alle diese besondern Rechte zusammenzufassen, und zum Gegenstande einer Discussion zu machen. Die Regierung findet nicht den mindesten Anstand dabei, wenn der andere Weg gewählt wird, und wenn bei jedem einzelnen §. die besondern Rechte der Standes- und Grundherren auf eine angemessene Weise eingeschaltet werden. Was aber den Stoff selbst betrifft, so muß ich mich gegen die Behauptung, daß die Declarationen Verträge seien, verwahren; sie sind es nicht; die deutsche Bundesacte hat im 14. Artikel einen Vorbehalt zu Gunsten der Standes- und Grundherren gemacht, sie hat auch im Allgemeinen einige Rechte aufgezählt, die ihnen zustehen sollen; sie hat ihr Privateigenthum gesichert, und als Norm beim Vollzug die bairische Declaration von 1807 zum Grunde gelegt. Es ist der Versammlung in Wien der Vorwurf gemacht worden, diese Artikel seien oberflächlich und ungenügend abgefaßt; sie habe auf Zeiten Rücksicht genommen, die schon damals nicht mehr waren; sie habe Grundsätze aufgestellt, die in einer vorgegangenen Zeit wohl hätten bestehen können, welche aber nach dem manchfaltigen Wechsel der Dinge keine Anwendung mehr finden können. Dieser Vorwurf ist allerdings mehr oder minder gegründet, aber wie ich in allen Dingen geneigt bin, die Lage der Sache so anzunehmen, wie sie wirklich war, so verdient der Wiener Congress eine Entschuldigung, insoferne, als Interes-

senten mancher Art anwesend waren, welche, was leicht zu verzeihen ist, die mit Gewalt ihnen entrissenen Rechte wieder in Anspruch nahmen; es fanden hier und da Begünstigungen Statt. Die Ansichten waren und mußten nothwendigerweise verschieden sein. Wie es in solchen großen Versammlungen geht, Verstand und Unverstand, Glück und Zufall wirken zusammen, und man weiß nicht, welchem man es verdanken soll, wenn ein derartiger Beschluß herauskommt, der gewöhnlich die Folge von Vermittlung ist, wobei man überhaupt Grundsätze übergeht, und sich dann an einzelne Modificationen hält. Auch aus einer andern Rücksicht verdient jene Versammlung Entschuldigung, weil gerade diejenigen Männer, die diese Bestimmungen gemacht haben, deutsche Staatsrechtslehrer waren. Sie haben aus dem früheren Zustand Verhältnisse übertragen, die nun einmal bekannt waren, die sie nicht anders kennen gelernt hatten, und sie glaubten, diese Grundsätze aufstellen zu müssen, die aber im Verlaufe der Zeit nicht mehr haltbar sich bewiesen. Es ist der Ausdruck: „höhere und niedere Regierungsrechte“ eingeflossen, was sich durchaus nicht in der Vernunft rechtfertigen läßt. Es bestehen keine höheren und niederen Regierungsrechte; alle Regierungsrechte sind eines Strahles schwesternliche Farben. In der deutschen Reichsverfassung, wo so Manches sich auf eine so wunderbare Weise verknüpfte, waren Regierungsrechte zwischen der Regierung und andern getheilt; es war dies ein historischer Zustand. Die deutschen Publicisten, um ihre Systeme aufzustellen, haben diese Rechte classificirt, oder haben sie getheilt in höhere und niedere. In der Natur der Sache war es nicht, sondern es war Sache der Schule, um dann ein System herauszufinden, und dieses wurde so angenommen, als wenn es eine Folge

des Resultats vernünftiger Untersuchung wäre. Es waren nun ferner diese Rechte nicht vollkommen aufgezählt, so daß es zu Verwirrungen und Unordnungen Anlaß gab. Die Folge davon war, daß bei der Anwendung eine Menge Zweifel entstehen mußten. Der Ausdruck „höhere und niedere Regierungsrechte“, die in 500 verschiedenen deutschen Staaten anders waren, mußte Zweifel erregen, da schon die finanziellen Systeme der verschiedenen Staaten sehr von einander abwichen. Da wurden diese Rechte als Privatrechte und dort als Regalrechte angeschlagen, und an einem andern Orte wieder Eigenthumsrechte genannt. Diese verschiedenen Ansichten haben verschiedene Zwistigkeiten herbeigeführt, man hat manche Versuche gemacht, diesen Art. 14. in einzelnen Fällen durch schriftliche Verordnungen zur Ausführung zu bringen, die aber weder den Beifall des einen, noch des andern Theils erhielten. Endlich glaubte man, ein Auskunftsmittel darin zu finden, wenn man mit den Interessenten selbst über den Vollzug des Art. 14. eine Berathung vornehmen, und dann eine danach gefaßte Declaration erlassen würde, und es sind nach langen vorausgegangenen Berathungen theils mit den einzelnen Standesherrn, theils mit den verschiedenen Grundherren des Reichsadels, und denen, die vorher landsässig waren, die Declarationen wirklich erlassen worden. Diese enthalten nun zwei Dinge; sie enthalten dasjenige, was die Wiener Bundesacte sagt; sie enthalten aber auch Gegenstände, wovon die Wiener Schlußacte gar nichts spricht, die man aber, um den Streit, der auch hierüber zwischen den Gemeinden, einzelnen Privatpersonen und zwischen den Standes- und Grundherren entstanden ist, zu schlichten, auf demselben Wege in Ordnung zu bringen wünschte. Soweit nun die Bun-

leicht
Rechte
da Be-
nutzten
solchen
erstand,
weiß
derar-
Folge
ndsäge
hält.
samm-
änner-
staats-
a Zu-
efannt
, und
, die
ch be-
liedere
nicht
keine
ungs-
In
f eine
rechte
r dieß
, um
ficirt/
n der
Sache
, und
Folge

desacte in diesen Declarationen in Anwendung gebracht ist, so ist es eigentlich kein Vertrag, sondern ein beschlossener Vollzug über die Anwendung des Art. 14., der allen Theilen recht war. Ganz anders verhält es sich, wenn Gegenstände darin aufgenommen worden sind, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung erörtert werden, und diese treffen besonders die Verhältnisse in der Besteuerung der Gemeinden und die Kriegskosten. In der erstern Hinsicht, was die standes- und grundherrlichen Rechte im Allgemeinen betrifft, so sind die Declarationen ein wahrer Gewinn. Ein wesentlicher Punkt, den die Bundesacte den Standes- und Grundherren zugewiesen hat, war die Jurisdiction und gewisse Regierungsrechte. Die Berechtigten haben meistens eingesehen, daß die Rechte aus diesem Gebiete, wie sie zur Zeit der Reichsverfassung geübt wurden, in unsere Zeit nicht mehr paßten, und haben daher darauf ganz verzichtet. Die Standes- und Grundherren haben eigentlich sich nur ein Ehrenrecht vorbehalten, das Ehrenrecht, die Beamten zu ernennen; indessen sind es Beamte, wie die landesherrlichen. Auch ich war meines Orts sehr froh, daß dieser Zweck erreicht wurde, und ich würde auch ein größeres finanzielles Opfer nicht gescheut haben, als das, was dafür gegeben wurde.

In dieser Hinsicht glaube ich selbst und habe die Ueberzeugung, daß in den Declarationen nichts geändert werden darf. Was aber den andern Punkt betrifft, so ist dieser allerdings Gegenstand der Gesetzgebung, und dieß ist meine vollkommene Ueberzeugung. Man hat ihn aufgenommen auf diese Weise, wie man glaubte, daß er durch die Gesetzgebung bestimmt werden würde. Es wurde zu Grund gelegt die Gemeindeordnung, die im Jahre 1822 beschlossen wurde, die aber die Sanction

der Regierung nicht erhalten hat. Man glaubte, daß es künftig eben so bestimmt werden würde, und daß man ruhig diese Artikel aufnehmen könne. Man that es also, weil man der Meinung war, es sei diese Sache durch die Gesetzgebung entschieden, oder werde nächstens entschieden werden. Das Nämliche ist bei den Kriegskosten der Fall, die obnehin der Gesetzgebung unterworfen sind. Ein weiterer Artikel der Bundesacte sagt: „alle diese Rechte können nur nach Landesgesetzen ausgeübt werden.“ Dieses versteht sich von selbst; die Berechtigten müßten sich dieses gefallen lassen, auch wenn sie die Jurisdiction hätten. Nur in soweit kann ich die Declarationen für wechselseitige Uebereinkünfte in der Art und Weise des Vollzugs der Bundesacte anerkennen, als sie diese Rechte betreffen, die den Standes- und Grundherren in der Acte selbst gegeben sind; alles Uebrige muß der Gesetzgebung, wie früher, unterworfen bleiben.

Frhr. v. Rüd t d. J.: Auf die Aeußerungen des Herrn Regierungscommissärs erlaube ich mir Folgendes zu erwiedern: ob wir die Bestimmung des Art. 14. der Bundesacte dem Verstande oder Unverstande derer verdanken, die auf dem Congreß zu Wien das Schicksal von Deutschland berathen haben, will ich nicht untersuchen. Wir haben bisher jene Bestimmung dankbar anerkannt, als einen Act der Gerechtigkeit der deutschen Fürsten, unserer Landesherren. Daß jene Bestimmungen nicht überall klar und bestimmt sind, gebe ich gerne zu, aber eben deshalb ist auch da, wo Zweifel über die Auslegung derselben entstehen, die Entscheidung hierüber der Bundesversammlung vorbehalten. Es sprechen dieß schon unzweifelhaft die Competenzbestimmungen, so wie der §. 17. der Wiener Schlußacte aus. Es ist ferner durch den Bundesbeschluß vom 24. Mai 1819 festgesetzt, daß, soweit die

Bestimmungen des Art. 14. normirt sind, sie von deutschen Fürsten unbedingt zu vollziehen seien; wo aber eine Aenderung jener Bestimmungen gewünscht wird, solche durch freie Uebereinkunft mit den Mediatisirten herbeizuführen seien; daß endlich diejenigen streitigen Punkte, über welche man sich nicht vereinigen könne, der Bundesversammlung zur Entscheidung vorzulegen seien. In Gemäßheit dieser Bestimmung haben sämmtliche deutschen Regierungen, die sich mit der badischen in gleichem Falle befinden, diesen Weg eingeschlagen, überall sind jene Rechte seither meist durch freie Uebereinkunft mit den Mediatisirten festgesetzt, nirgends sind sie seitdem dort angegriffen worden. Auch die Großherzogl. Regierung hat ihrer Bundespflicht getreu den Art. 14. auf dem vorgeschriebenen Wege zu vollziehen gesucht, und so kamen jene Verträge zu Stande, durch welche der gegenwärtige Rechtszustand mehrerer vormaligen Reichsstände und der vormaligen freien Reichsritterschaft bleibend festgestellt ist. Wenn übrigens der Herr Regierungscommissär behauptet, daß diese Verträge keine eigentlichen Verträge seien, so erlaube ich mir, ihm statt aller Erwiederung den Eingang und Schluß des Vertrags vom 26. September 1823 vorzulesen.

„Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben zur Erledigung derjenigen Beschwerden, welche von den Grundherren gegen die Art des Vollzugs des Art. 14. der deutschen Bundesacte im Großherzogthum Baden geführt wurden, eine eigene Immediatcommission zu ernennen, und derselben den Auftrag zu ertheilen geruht, durch Unterhandlung mit dem unter Großherzoglicher Souveränität gefallenem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, dessen künftigen Rechtszustand auf eine, seine politische Existenz

sichernde, zugleich aber auch mit den bestehenden allgemeinen Staatseinrichtungen im Einklang stehende Weise zu bestimmen. Im Gefolge dieser Unterhandlung ist den zum ehemaligen unmittelbaren Reichsadel gehörigen Grundherren des Großherzogthums am 24. Jenner d. J. ein definitiver Entwurf der Bestimmungen mitgetheilt worden, nach welchen diese ihre künftigen Rechtsverhältnisse regulirt werden sollen, und nachdem hierauf die ihnen hierüber abgeforderten eingekommenen Erklärungen und die darin geäußerten weiteren Desiderien und Erinnerungen nach Recht und Billigkeit gewürdigt und berücksichtigt worden sind, so wurde ein gemeinschaftlicher Zusammentritt für nöthig erachtet, bei welchem das Resultat dieser Unterhandlungen in nachstehenden zwischen den Unterzeichneten N. N. abgeschlossenen Vertrag zusammengefaßt wurde.“

Und am Schlusse des Vertrags heißt es:

„Unter diesen Bestimmungen wird von den zu dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel gehörigen Grundherren auch die Ausübung der ihnen nach der deutschen Bundesacte zustehenden Gerichtsbarkeit und Ortspolizei Verzicht geleistet, und diese an den Staat abgetreten.“

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt, unterzeichnet und besiegelt, sowohl von den Bevollmächtigten der Regierung, als auch von den Bevollmächtigten des vormaligen Reichsadels; er ist ferner ratifizirt durch eine besondere, von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, erlassene Ratificationsurkunde.

Hiernach kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß jener Vertrag als ein wirklicher rechtsgültiger Vertrag angesehen werden müsse. Wenn wir nun von unsern

Committenten keine Instruction annehmen dürfen, so kann es auch nicht in unserer Macht liegen, jene Verträge wieder einseitig abzuändern.

Wenn ferner der Herr Regierungscommissär behauptet, daß einzelne Bestimmungen jener Verträge der künftigen Gesetzgebung unterworfen seien, so kann ich ihm dieß nur insoweit zugestehen, als jene einzelnen Rechte in den Verträgen nicht schon bestimmt normirt sind, sondern sich zum Theil auf erst noch auf die Gesetzgebung festzusetzende Normen beziehen, wie dieß theilweise bei den Bestimmungen über die Beiträge zu Gemeinde- und Kriegslasten der Fall ist. Bei den erstern ist festgesetzt, daß die Standes- und Grundherren bloß als Besitzer steuerbarer Objecte und nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindeaufwand und einigen bestimmt genannten Lasten beizutragen haben. Was nun gewöhnlicher und was außergewöhnlicher Gemeindeaufwand sei, muß allerdings die Gesetzgebung festsetzen; ebenso in Bezug auf die Kriegslasten, wo festzusetzen ist, in wie weit künftig nichtbürgerliche Einwohner beizutragen haben. Andere Modificationen oder andere Unterordnung der einzelnen Bestimmungen jener Verträge unter die künftige Gesetzgebung kann ich nicht zugeben. Wenn eine solche einseitige legislative Erklärung zum Nachtheil der Standes- und Grundherren erfolgen sollte, so hat auch hier wieder nach Art. 63. der Wiener Schlußacte die Bundesversammlung allein zu entscheiden. Es hat sich übrigens der Herr Regierungscommissär, den wir gegenwärtig das Vergnügen haben, in unserer Mitte zu sehen, schon im Jahre 1825 klar und unzweifelhaft über die Rechte der Standes- und Grundherren in Bezug auf das Gemeinwesen ausgesprochen, und als damals die Rechte der Standesherrn in dieser Beziehung angegriffen wurden,

in d
1825

3
der
geäu
Erh

in der 31sten Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Mai 1825 sich folgendermaßen geäußert:

„Die Bestimmungen, die in die Gemeindeordnung aufgenommen seien, beruhten auf der landesherrlichen Erklärung, die im vorigen Jahre über die Rechte der Standesherrn erschienen sei, welche Rechte durch den Art. 14. der deutschen Bundesacte geheiligt seien. Wenn daher in dem Gemeindeordnungsentwurfe besondere Bestimmungen in Beziehung auf die standesherrlichen Orte eintreten, so habe die Regierung mehr nicht gethan, als das vollzogen, was die deutsche Bundesacte zu vollziehen auferlegt habe, und man werde selbst aus dieser Erklärung ersehen, daß man es, soweit es immer möglich gewesen, durch Uebereinkunft mit den Standesherrn dahin gebracht habe, daß sie auf viele Rechte, die im Art. 14. der Bundesacte zugesichert seien, verzichtet hätten; namentlich auf die Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz. Wenn also in dieser Beziehung Bestimmungen in dem Entwurfe erschienen seien, die dem Abgeordneten Reichard als drückend vorkämen, so liege denselben das deutsche Bundesgesetz zum Grunde.

„Die Gemeindeordnung möge eingeführt werden oder nicht, so würden die Verhältnisse, wie sie in der Erklärung vom vorigen Jahr enthalten seien, in jedem Fall in den standes- und grundherrlichen Orten Statt finden. Denn die Bestimmungen in dem Entwurfe der Gemeindeordnung seien herübergetragen aus jener landesherrlichen Declaration.“

Indem ich mich im Allgemeinen dem anschließe, was der Herr Großhofmeister v. Berckheim und Frhr v. Göler geäußert haben, muß ich zu der letzten Bemerkung des Frhrn v. Wessenberg noch hinzufügen, daß ich durch mei-

nen Eid mit der Aufrechterhaltung unserer Verfassung zugleich auch die Aufrechterhaltung der Grundgesetze des deutschen Bundes beschworen habe, und daß mir mein Eid auch in dieser Beziehung heilig sein wird.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich habe nur gesagt, auf dem Wiener Congresse sei es gegangen, wie es gewöhnlich bei allen großen Versammlungen geht, wo verschiedene Interessen gegen einander ausgeglichen werden sollen; es werde Verstand und Unverstand, Glück und Zufall geltend gemacht; ich bin weit entfernt, dem Wiener Congresse oder irgend einer größern Versammlung einen Vorwurf zu machen. Ich habe gesagt, daß die Rechte, die den Standes- und Grundherren durch die Wiener Schlußacte gegeben seien, ihnen durchaus nicht entzogen werden, und nur nach den Verhältnissen unsers Staates modificirt werden dürfen; daß ich aber eben so wenig glaube, daß die Rechte der Besteuerung der Gemeinden, und die Vorschriften, wie sie in den Declarationen gegeben sind, als unabänderliche Gesetze gelten sollten, habe ich dadurch bewiesen, daß ich ein anderes Gesetz den Ständen vorgelegt habe, welches auch berathen und zu meinem Bedauern hier verworfen worden ist; wäre es angenommen worden, so würde kein Streit entstanden sein.

Fehr. v. Zobel: Die Behauptung des Herrn Regierungscommissärs, daß die Declarationen, ich will nicht sagen Verträge, aber Folgen von Verträgen sind, scheint mir unrichtig; ich glaube, daß sie gar nichts anders sein können, als Folgen von Verträgen; denn der Bundestagsbeschluß vom 24. Juli 1819 sagt bestimmt, daß nur mit Zustimmung beider Theile Abänderungen des Art. 14. erfolgen dürfen. Wenn nun beide Theile nothwendigerweise in eine Abänderung einwilligen müssen, so scheint

mir das ein Vertrag zu sein. Was die Unterabtheilung in den Declarationen betrifft, welche von den Rechten handelt, die man den Standes- und Grundherren gegeben haben will, als Folge des Art. 14., und dann zweitens als Folge von landesherrlichen Geschenken, so kann ich dies wieder nicht zugeben; denn das, was über die Verbindlichkeit zur Erfüllung des Art. 14. gegeben worden, ist ausdrücklich in den Declarationen als Entschädigung für die abgegebene Jurisdiction und Anderes erklärt worden; hierin liegt wieder ein Vertrag vor; deswegen muß ich nochmals wiederholen, daß keine Kammer berechtigt ist, über die Declarationen zu berathen und abzustimmen. Es sind dieses allein Gegenstände zwischen dem Landesherrn und den Mediatisirten. Entstehen darüber Streitigkeiten, so ist allein die Bundesversammlung die entscheidende Behörde; ich muß daher den Herrn Berichterstatter auf seine Bemerkung aufmerksam machen, wo er sagte, daß diese Declarationen von Wort zu Wort nicht aufgenommen werden können, und ihm darauf erwiedern, daß der Inhalt der Declarationen in keinem Falle abgeändert werden darf, sonst werden die Grundherren diesem Beschlusse nicht beitreten; diese Erklärung haben sie schon unterm 19. Juli d. J. der hohen Regierung abgegeben.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Was die Entschädigung betrifft, so kenne ich keine andere, als die Entschädigung für die Bürgerannahmestagen. Diese ist Folge des Privatrechts. Auf die Jurisdiction konnten sie recht gut verzichten; konnten sie aber diese Abgabe sich vorbehalten? Es war ein Gegenstand der Unterhandlung, daß sie die Jurisdiction abgetreten haben, und daß ihnen dieses Einkommen gelassen und durch Rentenscheine abgelöst wurde. Ich bin weit entfernt, dieses als eine nicht

rechtsgiltige Handlung anzuerkennen. Hier aber ist die Frage nur von solchen Rechten, von denen weder die Bundesbeschlüsse noch die bayerische Declaration etwas sprechen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich erlaube mir noch einige Worte auf die Aeußerung des Frhrn v. Göler:

Es ist ohne Zweifel dem Frhrn v. Göler nur im Verlauf der Rede ein etwas empfindlicher Ausdruck ent schlüpft, der gewiß nicht so gemeint ist, wie der Wort klang es vermuthen läßt; er sagte nämlich, daß diejenigen, die nicht eine besondere Rücksicht auf die rechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherren nehmen, bei Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten die Rechte anderer Staatsbürger mit Füßen treten. Ich glaube, daß ein Mitglied dieser hohen Kammer die Indignation der ganzen Welt auf sich laden würde, wenn es die wohlervorbenen Rechte eines Andern mit Füßen treten wollte. Wir sind hier, um Rechte zu erhalten, und nicht zu zerstören.

Frhr. v. Göler: Ich habe nur gesagt, daß ich den Verfassungseid geschworen habe; ich glaube aber nicht, daß unsere Rechte dem allgemeinen Wohle des Landes entgegenstehen, und daß man, wenn man dieselben vertheidige, diesem Eid zuwider handle. Uebrigens habe ich dabei keine Person im Auge gehabt, sondern nur mich im Allgemeinen geäußert.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Controverse über die Bestimmungen der Declarationen gehört, wie Frhr. v. Zobel am Schlusse seiner Rede ganz richtig bemerkt, nicht hierher. Denn es sind diese Rechte, nach meinem Dafürhalten, nicht angegriffen, und darum auch nicht zu vertheidigen. Wenn diese Con-

troverse einmal zur Sprache kommt, wird Jedem unbenommen sein, sich darüber zu äußern. Was die allgemeine Frage betrifft, so theile ich die Grundsätze, die der Herr Reg. Commissär aufgestellt hat. Ich glaube, daß es durchaus nicht im Geiste der Beschlüsse des Bundes liegt, daß der Vollzug des Artikel 14. so ausfalle, daß er mit dem Gesetze des Landes im Widerspruch stehe, sondern daß er mit dem Gesetze in Einklang zu bringen sei. Ich erlaube mir daher, den Antrag des Berichterstatters zu wiederholen, und hege die Hoffnung, daß die Anträge der Commission uns auf einen Weg der Vermittlung führen, auf einen Weg, auf welchem keine Collisionen mit den Gemeinden entstehen. Diese Collisionen müssen vermieden werden durch die Gesetzgebung und durch die gesetzlichen Bestimmungen, die wir bisher beraten haben. Dann werden wir ungehindert und ungestört an jeder Klasse vorübergehen, ohne uns unangenehm zu berühren. Wir werden friedlich auf diesem Wege wandeln, und ich habe das Vertrauen, daß die Berechtigten auch bei diesem wesentlichen Punkte, der ihr Vermögen betrifft, nämlich über die Ausmittelung der Gemeindelasten, und wo es sich nicht bloß um Ehrenrechte handelt, ein Opfer nicht scheuen werden. Es ist nicht gesagt, daß man hier einem angreifenden Feinde weiche aus Schwäche; allein Jeder, der zum allgemeinen Wohl beitragen will, kann von seinem Rechte aufgeben, was er will.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim: Ich bin auch des Dafürhaltens, daß es jedem Standes- und Grundherrn freisteht, durch freiwillige Uebereinkunft mit den Gemeinden von seinen Rechten nachzulassen. Ich finde dies ganz in der Ordnung, und es wird auch Jeder bereit sein, darzuthun, daß er

auch ein Opfer bringen will; daß er aber nicht dazu gezwungen werden kann, ist einleuchtend. In Hinsicht einer Aeußerung des Herrn Reg. Commissärs erlaube ich mir zu bemerken: Es schien mir daraus hervorzugehn, als glaubte derselbe, man sei bei Fassung der Bundesbeschlüsse mild gegen die Standes- und Grundherren zu Werke gegangen. Man hat ihnen aber die Landeshoheit genommen, welche durch nichts anderes ersetzt werden kann. Die Liberalität war nicht so groß, und ich wünschte nicht, daß man dieser Idee beipflichtete.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Nicht von der Liberalität, sondern von der Verwirrung, von der Ungenauigkeit der Beschlüsse habe ich gesprochen. Weit entfernt bin ich, einen Ausspruch zu thun, ob und wieviel man hätte geben sollen. Wer die Verhandlungen des Wiener Congresses kennt, wer weiß, daß der ganze Artikel in drei Stunden verfaßt worden, wer von dem ganzen Vorgange genau unterrichtet ist, der wird sich leicht erklären, warum dieser Artikel so unvollkommen und so ungenau verfaßt wurde, so daß er zu vielen Zweifeln Anlaß gegeben hat.

Die Kammer erklärte sich mit dem Antrage des Geh. Rath's v. Rüd't, den in dem Entwurfe der Regierung befindlichen Tit. VII, den Vorbehalt wegen der standes- und grundherrlichen Rechte betreffend, an die Commission zurückzuweisen, um das Geeignete bei den einzelnen §§. des Gesetzes über die Gemeindeordnung und die Rechte der Gemeindebürger einzuschalten, und darüber der Kammer Bericht zu erstatten, einverstanden.

§. 147.

Der Berichterstatter erläutert den im Commissionsbericht gemachten Zusatz.

Die Kammer beschloß dem zweiten Satz am Ende beizusetzen:

„Dagegen hat der Eigenthümer die erkannten poli-
zeilichen Geldstrafen zu beziehen.“

Die

§§. 148, 149 u. 150,

wurden ohne Bemerkung unverändert angenommen.

Die Abstimmung über das ganze Gesetz wurde bis zur Erledigung der an die Commission zurückgegebenen §§. ausgesetzt.

Dem Hofgerichtsath Grafen v. Hennin wurde auf sein Ansuchen ein Urlaub von einigen Tagen bewilligt, und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Dr. Zell.

Frhr. v. Göler.